

AGB's

Reisebedingungen für Pauschalangebote.

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Die Buchung kann mündlich, schriftlich per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Innerhalb von 7 Tagen erhält der Kunde eine Buchungsbestätigung. Die schriftliche Buchungsbestätigung entfällt bei kurzfristigen Buchungen (kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn).
- b) Mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden kommt der Reisevertrag zustande.
- c) Alle Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind schriftlich zu erfassen.
- d) Busplätze werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben. Für Sitzplatzwünsche wird keine Gewähr übernommen.

2. Zahlung

- a) Die Buchungsbestätigung enthält den Zahlungstermin. Bei Tagesreisen ist der volle Betrag in einer Summe fällig. Bei Mehrtagesfahrten sind die Zahltermine für Anzahlung und Restzahlung angegeben.
- b) Bei Mehrtagesfahrten wird nach Eingang der Zahlung ein Sicherheitsschein ausgehändigt.
- c) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherheitsscheins besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt.
- d) Die Zahlungen erfolgen an die auf der Reisebestätigung angegebenen Konten.

3. Leistungen

- a) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsausschreibung (Prospekt, Internetseite)) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.
- b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, besondere Wünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung und in die Reisebestätigung aufzunehmen.

4. Leistungsänderungen

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Die Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis zu erklären.
- c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt des Kunden

- a) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, pauschal folgende Stornogebühren zu zahlen :

bis 45 Tage vor Reisebeginn	10 %
vom 44. bis 22. Tag vor Reisebeginn	30 %
vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	75 %
ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise	80 %

b) Maßgeblich für die Höhe der Stornokosten ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. In Jedem Falle wird die Erklärung schriftlich empfohlen.

6. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit) , so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind, oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

a) Der Reiseveranstalter kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl die Reise absagen.

b) Die Mindestteilnehmerzahl bei Tagesreisen beträgt 20 Teilnehmer, bei Mehrtagesreisen 25 Teilnehmer.

c) Der Reiseveranstalter wird den Kunden unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl informieren. Bei Mehrtagesfahrten spätestens bis 2 Wochen vor Reisebeginn, bei Tagesfahrten 5 Werktage vor Reisebeginn.

d) Wird die Reise vom Unternehmen aus diesen Gründen abgesagt erhält der Kunde den Reisepreis vollständig zurück.

8. Kündigung infolge höhere Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages.

b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

9. Gewährung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleitungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels, bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei dem Reiseleiter oder bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Die Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail Adresse ergeben sich aus den Reiseunterlagen.

c) Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

11. Haftungsbeschränkung

- a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder bb) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
- c) Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis € 4.000,-. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reisekranken-, Unfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.
- e) Im Falle einer Insolvenz ist das Unternehmen bei R+V Versicherung für bereits bezahlte Beträge abgesichert.

12. Ausschlussfrist und Verjährung

- a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- b) Ansprüche der Reisenden im Sinne der Ziffer 16.a) verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16.a) betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.
- c) Im Übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

13. Gerichtsstand

- a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Veranstalter : Huwig Reisen GmbH
Im Heiliggraben 1
66287 Quierschied
Tel. 06897/600890 – Fax. 06897/6008928
www.huwig-reisen.com